

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**  
(Einzelplan 11)

**3 Renten ohne vollständig gezahlte Beiträge**  
(Kapitel 1102)

**3.0**

*Beihilfestellen öffentlicher Arbeitgeber haben in vielen Fällen keine Rentenversicherungsbeiträge für ehrenamtliche Pflegepersonen gezahlt. Die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen hatten sie nicht über die Versicherungs- und Beitragspflicht dieser Pflegepersonen unterrichtet.*

*Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, dass die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen künftig zunächst die vollen Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Den anteiligen Beitrag können sie danach von den jeweils zuständigen Beihilfestellen zurückfordern. Dies würde das Verwaltungsverfahren vereinfachen und sicherstellen, dass für spätere Rentenleistungen an die Pflegepersonen auch alle Beiträge eingezahlt werden.*

**3.1**

Ehrenamtliche Pflegepersonen sind gesetzlich rentenversichert, wenn sie eine pflegebedürftige Person regelmäßig mindestens 14 Stunden in der Woche pflegen. Die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen tragen die Versicherungsbeiträge für die Pflegepersonen. Bezieht die pflegebedürftige Person daneben auch Beihilfeleistungen eines öffentlichen Arbeitgebers oder Leistungen der Heilfürsorge, werden die Beiträge von den Beteiligten entsprechend ihrer Anteile an den Leistungen erbracht.

Die Pflegekassen, die privaten Versicherungsunternehmen und die Beihilfestellen zahlen die Beiträge jeweils gesondert an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Dieser prüft stichprobenweise im vierjährigen Rhythmus, ob alle zur Zahlung verpflichteten Stellen die Beiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.

Die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen müssen der Beihilfestelle den Beginn der Beitragspflicht mitteilen. Seit dem 1. Januar 2016 müssen sie die Beihilfestellen gemäß dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) auch bei Änderungen in den Verhältnissen des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson informieren.<sup>1</sup>

Außerdem melden sie die zu versichernde Pflegeperson mit ihren für die Rentenberechnung maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen dem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Bereits im Jahr 2000 hatte der Bundesrechnungshof bemängelt, dass die Beihilfestellen Beiträge für Pflegepersonen nicht gezahlt hatten. Die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen hatten die beteiligten Beihilfestellen nicht über die Versicherungs- und Beitragspflicht der Pflegepersonen unterrichtet. Auf die Feststellungen sagte das BMAS zu, eine ordnungsgemäße Beitragszahlung sicherzustellen. Die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen wurden daraufhin verpflichtet, den Beihilfestellen den Beginn der Beitragspflicht von Pflegepersonen und die maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen mitzuteilen.

Im Jahr 2014 stellte der Bundesrechnungshof erneut fest, dass viele Beihilfestellen immer noch keine Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen zahlten. Die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen unterrichteten diese Beihilfestellen nach wie vor nicht über deren Verpflichtung zur ergänzenden Beitragszahlung.

---

<sup>1</sup>BGBI. I, Nr. 54 vom 28. Dezember 2015, S. 2424.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) ermittelte die ihr entgangenen Beiträge. Danach hatten die Beihilfestellen innerhalb eines Jahres rund 550 000 Euro Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen nicht überwiesen, weil sie ihre Zahlungsverpflichtung nicht kannten. Da die Beitragsausfälle bei den anderen Rentenversicherungsträgern ähnlich hoch sind, liegt die Summe der insgesamt nicht gezahlten Beiträge bei über einer Million Euro jährlich.

Dass den Beihilfestellen ihre Zahlungsverpflichtung wegen der fehlenden Informationen über die Versicherungs- und Beitragspflicht nicht bekannt ist, führt noch zu weiteren Nachteilen. So gingen die Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den rund 15 000 Beihilfestellen in Deutschland regelmäßig ins Leere. Sie konnten nur die Fälle prüfen, von denen die Beihilfestellen bereits Kenntnis hatten und in denen sie ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen bereits gezahlt hatten.

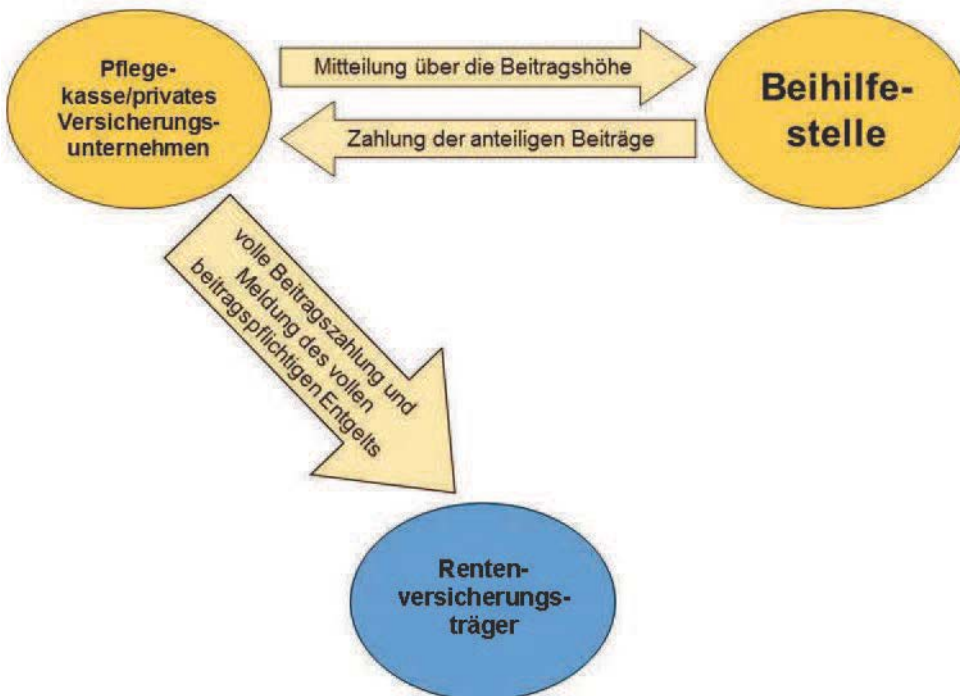
Erst nach den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes begannen die Rentenversicherungsträger mit einem neuen Verfahren, um weitere Beitragsausfälle zu vermeiden. Seitdem fordern sie einzelfallbezogen fehlende Beiträge bei den Beihilfestellen nach und prüfen diese ggf. mehrfach jährlich. Ohne dieses Verfahren könnten sie nicht feststellen, ob die Beihilfestellen tatsächlich alle Beiträge gezahlt haben.

### 3.2

Das BMAS hat es versäumt, eine vollständige Beitragszahlung der Beihilfestellen sicherzustellen.

Der Bundesrechnungshof hat deshalb empfohlen, dass die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen künftig zunächst die vollen Rentenversicherungsbeiträge zahlen sollten. Den anteiligen Beitrag würden sie dann von den jeweils zuständigen Beihilfestellen zurückfordern.

Abbildung 3.1



### 3.3

Nach Auffassung des BMAS und des Bundesministeriums für Gesundheit haben die Neuregelungen im PSG II die Ursachen für die Mängel beseitigt, da nun auch alle Änderungen in den Verhältnissen der Pflegepersonen mitzuteilen sind. Außerdem habe es lediglich in Einzelfällen Schwierigkeiten gegeben, und die Fallzahlen seien rückläufig. Die von der DRV Bund ermittelten Beitragsausfälle in Höhe von jährlich rund 550 000 Euro entsprächen nicht den fehlenden Beiträgen. Es handele sich lediglich um mutmaßlich entgangene Beiträge. Einige Beihilfestellen könnten auch ohne Mitteilung einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens ihren Beitragsanteil entrichtet haben. Außerdem fordere die DRV Bund nun die Beihilfestellen auf, noch offene Beiträge nach-zuzahlen, und sie wolle künftig Schadenersatzansprüche wegen unterlassener Meldungen geltend machen. Zwischenzeitlich habe sie 15 Fälle abschließen können. 23 000 Euro an Beiträgen seien nachgezahlt worden. Weitere 498 Verfahren seien wegen der aufwendigen einzelfallbezogenen Prüfungen bei den Beihilfestellen noch nicht abgeschlossen.

Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen sowie der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. hätten darauf hingewirkt, dass die Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen künftig ihre Meldepflichten im erforderlichen Umfang erfüllen würden.

Bei einer Vorleistung der fälligen Rentenversicherungsbeiträge durch die Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen sei mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen.

Im Falle einer Umsetzung des Vorschlags des Bundesrechnungshofes fielen die beitragspflichtige und die beitragszahlende Stelle auseinander. Dadurch entstünden neue fehleranfällige Zahlungswege und Kostenrisiken für die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen.

### 3.4

Die inzwischen beschlossene Erweiterung der gesetzlichen Meldevorschriften wird die Mängel nicht beseitigen. Viele Pflegekassen und private Versicherungsunternehmen versäumten es, die Erstmeldungen der Versicherungspflicht von Pflegepersonen abzugeben. Sie haben nicht – wie das BMAS vermutet – lediglich keine Folgemeldungen bei Änderungen in den Verhältnissen abgegeben.

Es ist auch nicht zutreffend, dass es sich lediglich um Einzelfälle handelt, deren Zahl auch noch rückläufig ist. Die DRV Bund hat in der Vergangenheit zwar regelmäßig beanstandet, dass gesetzlich geforderte Meldungen unterblieben; dies hat jedoch nicht die Ursache für die Mängel beseitigt. Erst seit der Prüfung durch den Bundesrechnungshof und einer Neuordnung des Verfahrens bei allen Rentenversicherungsträgern fordert sie die Beiträge von den Beihilfestellen nach. Dass es sich dabei nicht nur um Einzelfälle handelt, zeigen die erzielten Ergebnisse.

Der Einwand, die ermittelten Beitragsausfälle in Höhe von jährlich 550 000 Euro entsprächen nicht den tatsächlich fehlenden Beiträgen, ist nicht stichhaltig. Zwar könnten in wenigen Fällen die Beihilfestellen auch zufällig von ihrer Zahlungspflicht erfahren und Beiträge entrichtet haben. Dabei kann es sich allerdings nur um Einzelfälle handeln.

Die turnusmäßigen Prüfungen der Rentenversicherungsträger verliefen bei den meisten der über 15 000 Beihilfestellen ergebnislos. Das bei der DRV neu eingeführte Verfahren zur Vermeidung weiterer Beitragsausfälle führt bei allen beteiligten Stellen zu einem wesentlich höheren Verwaltungsaufwand, als dies bei Umsetzung des Vorschlags des Bundesrechnungshofes der Fall wäre. Die Prüfdienste der DRV müssen ohne die Verbesserung der Zahlungswege zukünftig regelmäßig aufwendige Einzelfallprüfungen durchführen und Beihilfestellen ggf. sogar mehrfach jährlich prüfen.

Die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen zahlen bereits heute ihren Beitragsanteil an die Rentenversicherungsträger. Anstatt der Mitteilung an die Beihilfe-

stelle über ihre Zahlungsverpflichtung müssten sie nach dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes lediglich den von der Beihilfestelle zu erstattenden Beitragsanteil zurückfordern. Die Befürchtung des BMAS, dass ihnen dadurch möglicherweise ein hoher Verwaltungsaufwand und finanzielle Risiken entstünden, teilt der Bundesrechnungshof deshalb nicht. Durch die Vorleistung an den Rentenversicherungsträger bestünde zudem ein Interesse der gesetzlichen Pflegekassen bzw. privaten Versicherungsunternehmen, die verauslagten Beiträge von der Beihilfestelle zurückzuerhalten.

Die Bedenken, dass durch den Vorschlag des Bundesrechnungshofes die beitragspflichtige und die beitragszahlende Stelle auseinander fallen, überzeugen ebenfalls nicht. Dies zeigt ein Vergleich mit den Vorgaben zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Dort tragen Versicherte und Arbeitgeber die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte. Die Zahlungspflicht obliegt jedoch nur dem Arbeitgeber.

Die Umsetzung der Empfehlung würde die Beitragseinnahmen der Rentenversicherungsträger sichern und dafür sorgen, dass für spätere Rentenleistungen an Pflegepersonen die Beiträge auch vollständig eingezahlt werden. Die regelmäßige und aufwendige Prüfverpflichtung bei über 15 000 Beihilfestellen in Deutschland würde überflüssig. Sowohl bei den Rentenversicherungsträgern als auch bei den Beihilfestellen entfielen erheblicher Verwaltungsaufwand. Die Rentenversicherungsträger wären künftig in der Lage, den Eingang der Beiträge ohne Prüfungen vor Ort zu überwachen. Sie könnten in einem maschinellen Verfahren ermitteln, ob für die gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen tatsächlich auch alle Beiträge gezahlt worden sind.